

14. IX. 1918

Der Volkswirt.

Aufhebung der Sperrverfügungen der Deutschen Reichsbank über österreichisch-ungarische Guthaben in Deutschland.

Auf Grund einer in den letzten Tagen erzielten prinzipiellen Verständigung zwischen der österreichisch-ungarischen und der deutschen Regierung wird die von der Deutschen Reichsbank im Vorjahre verfügte vielerortete Sperre über österreichisch-ungarische Marktguthaben in Deutschland nunmehr aufgehoben. Ebenso wird die österreichisch-ungarische Bank die Sperre über deutsche Kronenguthaben, die sich aus der Einfuhr von nicht unentbehrlichen Waren ergaben, beseitigen, und damit der gegenseitige Effekten- und Warenverkehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland von Behinderungen befreit werden, denen er bis jetzt ausgesetzt war. In der kommenden Woche werden noch über die Durchführung der Vereinbarungen, die sich auch auf die Einfuhr sowie auf die Aus- und Durchfuhr von Waren beziehen, die Beratungen der Sachreferenten zum Abschluß gebracht werden, worauf eine offizielle Mitteilung über die Aufhebung der Guthabensperre zu erwarten ist.

Damit ist eine Angelegenheit geregelt, die seit September vorigen Jahres in Schwere ist und worüber schon im November vorigen Jahres Verhandlungen mit der Deutschen Reichsbank, und den Organen der deutschen Regierung eingeleitet worden sind. Das angestrebte Übereinkommen war jedoch an Abmachungen handelspolitischer Natur gebunden, die, wie es scheint, erst jetzt, und zwar in Salzburg zum Abschluß gebracht worden sind und sich auf die Frage der Wareneinfuhr bezogen.

Bei der Guthabensperre der Deutschen Reichsbank handelte es sich um folgende Verfügung: Der Erlös aus dem Verkaufe von Wertpapieren für österreichische und ungarische Auftraggeber in Deutschland durfte nur zur Begleichung von Markverpflichtungen des Auftraggebers, also zur Bezahlung von Waren- oder Effektschulden in Deutschland verwendet werden. Der Rest des Markguthabens sollte bei einer deutschen Bank bis zwölf Monate nach Friedensschluß unter Sperre bleiben. Daß hiedurch der Effektenverkehr unterbunden und der Warenverkehr stark beeinträchtigt würde, ist hart empfunden worden. Nunmehr werden diese Hemmungen wegfallen, und der Warenverkehr wird sich, allerdings unter der Herrschaft der bekannten staatlichen Kontrollmaßnahmen, durch welche Luxuswaren oder auch entbehrliche Waren vom Verkehre ausgeschlossen werden können, freier vollziehen können.

Die Kontrolle über den Warenverkehr nach Deutschland hatte die Deutsche Reichsbank, da nach der deutschen Devisenordnung alle Warenbezüge, auch solche aus Österreich-Ungarn, von einer Einlaufsbevilligung abhängig gemacht wurden, ehe der Rembours zu erlangen war. In Österreich-Ungarn war bis vor kurzem die Einfuhr deutscher Waren ohne weiteres frei, der Rembours aber von einer Bewilligung der Devisenzentrale abhängig. Es wurden nun Waren zur Einfuhr nach Österreich-Ungarn gebracht, die als entbehrlich bezeichnet wurden, deren Einfuhr jedoch trotzdem nicht gehindert wurde unter der Voraussetzung, daß das hieraus entstehende Kronenguthaben unter Sperre bleibt. Die aus diesem Vorgang entstandenen Guthaben sind jedoch nicht beträchtlich, während die gesperrten Marktguthaben in Deutschland sich auf viele Millionen belaufen. Vor kurzer Zeit ist auch in Österreich und Ungarn die Einlaufs-, beziehungsweise Einfuhrsbevilligung vor der tatsächlichen Einfuhr statuiert und damit eine Übereinstimmung mit dem Vorgang in Deutschland hergestellt worden.

Die Sperre von Guthaben sollte verhindern, daß diese auf neutralen Märkten zur Anschaffung von Valuta und zur Beschaffung von Luxusgegenständen zum Verkauf gelangen und dadurch eine drückende Wirkung ausüben. Durch die Aufhebung der Sperre

werden Aktien frei und weitere Aktien geschaffen werden können, die den Bezug unentbehrlicher Waren aus Deutschland erleichtern werden.